



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Neufassung</i>	vom 27.01.2020	Inkrafttreten am 01.12.2019	Jahrgang 17, Nr. 2 vom 06.02.2020
<i>1. Änderung</i>	vom 19.11.2020	Inkrafttreten am 11.09.2020 (rw)	Jahrgang 17, Nr. 16 vom 03.12.2020

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 430) und des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl.S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, (GVBl. S.457) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 230,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die sich aus einem Grundbetrag von 115,00 Euro und einem Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.
- (3) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 Euro.
- (4) Der Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Höhe von 85,00 Euro.
- (5) Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Bad Langensalza erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe in Höhe von 50,00 Euro.
- (6) Der Stellvertreter des Wehrführers einer Ortsteilfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Absatz 6 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Höhe von 25,00 Euro.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Leiter einer Jugendfeuerwehr 40,00 Euro

nichtamtliche Lesefassung

- Gerätewart mit der Verantwortung für 1 Kfz 40,00 Euro
- Gerätewart mit der Verantwortung für 2-3 Kfz 50,00 Euro.

(8) Ein Ausbilder erhält je durchgeführter Unterrichtsstunde 17,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigungen zur Würdigung des Ehrenamtes

- (1) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten pro Einsatzteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €.
- (2) Für mehr als 15 geleistete und abgerechnete Dienststunden im halben Jahr erhält der jeweilige Wehrführer einer Ortsteilfeuerwehr zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 Euro als Aufwandsentschädigung.
- (3) Für mehr als 15 geleistete und abgerechnete Dienststunden im halben Jahr erhält der jeweilige Stellvertreter des Wehrführers einer Ortsteilfeuerwehr zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro als Aufwandsentschädigung.
- (4) Grundlage für die Abrechnung der Dienststunden nach den Absätzen 2 und 3 bildet der vom jeweiligen Wehrführer einer Ortsteilfeuerwehr eingereichte und abgerechnete Dienstplan.
- (5) Die Angehörigen der ehrenamtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde für die Durchführung einer Brandsicherheitswache nach § 22 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.